

EU-Jahresvorschau 2021

Bericht des Bundesministers für Arbeit, Familie und Jugend an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 und zum 18-
Monatsprogramm des Rates für 2020/2021
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, Jänner 2021

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	4
1.1 Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2021	4
1.1.1 18-Monatsprogramm des Rates für 2020/2021	4
1.1.2 Arbeitsprogramm der Kommission für 2021	6
1.1.3 Portugiesischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Halbjahr 2021.....	7
1.1.4 Slowenischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 2. Halbjahr 2021	7
2 EU-Vorhaben im Bereich Arbeit	8
2.1 Paket zur gerechten Wirtschaft	8
2.2 Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte.....	8
2.3 Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2021 – 2027)	9
2.4 Aktionsplan für die Sozialwirtschaft	10
2.5 Initiative zu verbindlichen Maßnahmen zu mehr Lohntransparenz	10
2.6 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen.....	10
2.7 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“).....	11
2.8 Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten	11
2.9 Vorschlag für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU	12
2.10 Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (4. Tranche)	12
2.11 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (Kommissionsvorschlag COM(2018)375 (ergänzt durch COM(2020)23 und 450).....	13
2.12 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (Kommissionsvorschlag COM(2018) 382 und COM(2020) 447) ...	14
2.13 Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	15
2.14 Europäische Arbeitslosenrückversicherung	15
2.15 Europäisches Semester 2021	16
2.16 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	18
Impressum	19

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Corona-Krise, deren Verlauf immer noch unberechenbar ist und zahlreiche Herausforderungen mit sich bringt, hat uns alle getroffen, und unser aller Leben, ebenso wie die Arbeitsmärkte der Europäischen Union nach wie vor fest im Griff.

Viele Dinge, die früher unvorstellbar waren, wie das Abstandhalten oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind Realität geworden. Wir mussten unsere Lebensrealität den Umständen anpassen.

Wir alle sind in der aktuellen Krise angehalten, zusammenzuhalten und solidarisch für die Bewältigung der akuten Krise und die Erholung des Arbeitsmarkts einzustehen. Gleichzeitig müssen die Europäische Union und Österreich als Staat dafür Sorge tragen, mit Innovation und Resilienz aus dieser Krise gestärkt herauszukommen. Als österreichische Bundesregierung haben wir im vergangenen Jahr weitreichende Maßnahmen gesetzt, die dazu beigetragen haben, die Auswirkungen der Krise abzufedern, und wir werden dies auch weiterhin tun.

So konnten mit dem Corona-Kurzarbeitsmodell mehr als 1,3 Millionen Arbeitsplätze und Einkommen gesichert werden. Mit der Corona-Joboffensive haben wir außerdem das größte Weiterbildungsprogramm der Zweiten Republik gestartet, mit dem wir dieses und nächstes Jahr 700 Millionen Euro für Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stellen. Denn jetzt geht es darum, durch Ausbildung und Qualifizierung in die Zukunft des Arbeitsmarkts zu investieren.

Auf europäischer Ebene vertreten wir als österreichische Bundesregierung das Prinzip der Subsidiarität. Die Europäische Union verfügt immer noch über 27 Arbeitsmärkte und Wirtschaftssysteme, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterworfen sind. Die Mitgliedstaaten müssen daher Freiräume haben, um ihre Ökonomien eigenständig, abhängig von nationalen Erfordernissen, gestalten zu können. Daher ist es wichtig, dass sich die Kommission weiterhin und gerade jetzt auf Bereiche konzentriert, die den Herausforderungen der Pandemie begegnen.

Ziel und Aufgabe der EU muss es meinem Verständnis nach sein, EU-weit sicherzustellen, dass bestehende EU-Initiativen im Bereich der Beschäftigungspolitik effektiv und effizient umgesetzt werden, dass das bestehende EU Recht wirksam angewendet wird, dass die EU Institutionen als Partner der Mitgliedstaaten diese mit Know-How und Finanzmittel unterstützen und dass die Sozialpartnerschaft, wie wir sie in Österreich haben, EU-weit gefördert wird, um sozialen Frieden und Wohlstand in einer vereinten EU zu ermöglichen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend



1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission, sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission 2021 und im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Arbeit, Familie und Jugend fallen. Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021 und der damit einhergehenden Neuaufstellung des Ressorts für Arbeit, wandern die Familien- und Jugendangelegenheiten in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Integration und werden zukünftig auch von der dafür zuständigen Ministerin behandelt.

1.1 Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2021

- 18-Monatsprogramm des Rates für 2020/2021
- Arbeitsprogramm der Kommission für 2021
- Portugiesischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Halbjahr 2021
- Slowenischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 2. Halbjahr 2021

1.1.1 18-Monatsprogramm des Rates für 2020/2021¹

Das 18-Monatsprogramm des Rates gewährleistet eine reibungslose Übergabe des Vorsitzes von einem EU-Mitgliedstaat an den anderen durch eine Planung für 18 Monate, die die Themen benennt, welche während der jeweiligen Vorsitze nach Maßgabe der Strategischen Agenda 2019-2024 angegangen werden sollen.

Das aktuelle **18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021**, das die Vorsitze (**Deutschland, Portugal und Slowenien**) und der Hohe Vertreter, der den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, erstellt haben, ist von der **Covid-19 Krise** geprägt. Im Folgenden werden zusammenfassend einige der wesentlichen Themen aus dem Programm aufgeführt:

- Förderung der Zusammenarbeit und Einigkeit unter den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bewältigung der Covid-19-Pandemie
- Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021-2027 als ein wesentliches Instrument zur Unterstützung einer nachhaltigen Erholung
- Erhaltung eines gerechten und sozialen Europas bei gleichzeitiger weltweiter Förderung europäischer Interessen und Werte
- Gewährleistung eines transparenten und europaweiten digitalen Wandels unter Wahrung der Menschenrechte und Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor böswilligen Aktivitäten im Internet und vor Falschinformationen
- Aktive Gestaltung der Zukunft der Arbeit, auch im Hinblick auf die Digitalisierung, und Verstärkung der Bemühungen darum, die Europäische Säule Sozialer Rechte umzusetzen
- Entwicklung umfassender, dauerhafter und krisenfester Lösungen im Bereich der Migration
- Weitere Förderung der technologischen und industriellen Souveränität Europas sowie eines resilienten und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes

¹ Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Juli 2020 – 31. Dezember 2021) vom 9.6.2020, 8086/1/20 REV 1

- Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in Europa und Sicherstellung eines stabilen Investitionsumfelds für kleine und mittlere Unternehmen
- Investitionen in einen innovativen, nachhaltigen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel, der alle Regionen umfasst, und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit

Die Maßnahmen zum **Themenbereich Arbeit** werden im Wesentlichen im Kapitel IV ² angesprochen. Darin betonen die drei Vorsitze die Stärken eines europäischen Sozialmodells. Für die tatsächliche Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte könnte mehr getan werden und ist man entschlossen, diese Arbeit auf der Grundlage der derzeitigen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten voranzubringen.

Eines der Ziele soll darin bestehen, die Aufwärtskonvergenz in der EU zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Das könnte insbesondere mithilfe des Vorschlags der Kommission für eine **EU-Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU** erreicht werden. Zudem soll dies auch mit Instrumenten zum Schutz von Arbeitsplätzen und Einkommen, durch den Zugang zu Sozialschutz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Selbstständige und durch bessere soziale Inklusion, etwa auch durch einen Vorschlag, der in Bezug auf eine **EU weite Arbeitslosenrückversicherungsregelung** angekündigt wurde, erzielt werden.

Die beschäftigungs- und sozialpolitische Arbeit ist vor allem auf die Folgen der Covid-19-Krise ausgerichtet. Dazu gehören auch etwa die Themen **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**, Arbeitnehmerschutz bei prekären, insbesondere atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Rückgriff auf flexible Arbeitsformen wie Telearbeit, auch mit digitalen Hilfsmitteln.

Die Vorsitze möchten die Bemühungen um eine EU-weit kohärente Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik vorantreiben.

Die Arbeit und die Arbeitsbedingungen sind – nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung und der Alterung der Bevölkerung – in einem Wandlungsprozess begriffen. Man sieht den angekündigten Maßnahmen der Europäischen Kommission zur **Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Arbeitsbedingungen von auf Plattformen beschäftigten, telearbeitenden und in anderen atypischen Verhältnissen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** erwartungsvoll entgegen.

Schließlich ist der Zugang zu Berufsbildung und lebenslangem Lernen eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die am Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen erwerben und mit den Veränderungen Schritt halten können.

Im Kapitel II³ wird die neue Strategie der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter (2020-2025) begrüßt, in der unter anderem Fragen der geschlechtsspezifischen Gewalt und der Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt behandelt wird. **Lohntransparenz** solle ein nützlicher Schritt im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sein.

² Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Juli 2020 – 31. Dezember 2021) vom 9.6.2020, 8086/1/20 REV 1, S. 20ff

³ Ebd., S. 8

1.1.2 Arbeitsprogramm der Kommission für 2021⁴

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 trägt den Titel „**Eine vitale Union in einer fragilen Welt**“ und folgt zwei Grundsätzen:

- I) Bewältigung der Covid-19 Krise und Sicherstellung einer langfristigen Erholung
- II) Stärkung der Resilienz und Vorantreiben der transformativen Agenda (grüner und digitaler Wandel) mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU im Zentrum

Das Arbeitsprogramm der Kommission 2021 ist durch eine Verlagerung von strategischer Planung hin zu praktischer Umsetzung gekennzeichnet, wobei der Fokus auf neuen Initiativen sowie der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften liegt. Die Umsetzung sechs übergreifender Ziele ist im Programm wie folgt dargestellt⁵:

1. Der europäische Grüne Deal
2. Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist
3. Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht
4. Ein stärkeres Europa in der Welt
5. Fördern, was Europa ausmacht
6. Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Im Rahmen des Kapitels „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“⁶ wird die Kommission, um menschenwürdige, transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der **Arbeitsbedingungen für Menschen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen**, vorschlagen, um für faire Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Sozialschutz zu sorgen.

Im Rahmen des Kapitels „Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht“⁷ betont die Europäische Kommission, dass sich die Gesundheits- und Wirtschaftskrise nicht zu einer sozialen Krise ausweiten darf. Die vollständige Umsetzung und Inanspruchnahme des **Programms SURE**⁸ durch betroffene Mitgliedstaaten diene dazu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dabei zu helfen, ihr Einkommen zu behalten, und dafür zu sorgen, dass Unternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterbeschäftigen können.

Weiter thematisiert die Kommission die **Europäische Säule Sozialer Rechte**, zu der ein **Aktionsplan** vorgelegt wird, um sie umzusetzen. Der Aktionsplan soll das zentrale Instrument sein, mit dem die Europäische Kommission verschiedenste mittel- und langfristige Ziele verfolgt. Zudem werden auch ein neuer **strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** und ein **Aktionsplan für die Sozialwirtschaft** vorgeschlagen.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission für 2021, Eine vitale Union in einer fragilen Welt vom 19.10.2020, COM(2020) 690 final

⁵ Ebd., S. 3ff

⁶ Ebd., S. 5

⁷ Ebd., S. 5ff

⁸ Vgl. 2.14, S. 15

1.1.3 Portugiesischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Halbjahr 2021

Prioritäten⁹

Der portugiesische Vorsitz stellt in der ersten Hälfte des Jahres 2021 die soziale Dimension in den Mittelpunkt. Zu diesem Zweck plant der Vorsitz im Mai 2021 einen Sozialgipfel in Porto.

Beschäftigung und Arbeitsmarkt:

- Förderung der Arbeitsbedingungen und Bekämpfung der Armut trotz Erwerbstätigkeit, insbesondere durch eine **EU-Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU**.
- Schutz und Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die bevorstehenden (arbeitspezifischen) Übergänge. Überlegungen über die **Zukunft der Arbeit** und Konzentration auf die Herausforderungen, Risiken und Chancen der Fernarbeit und anderer neuer Arbeitsformen und Organisation einer Konferenz auf hoher Ebene.
- **Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung:

- Bewältigung der **Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Gleichstellung der Geschlechter und den Arbeitsmarkt, die Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** konzentrieren.
- Bemühungen um einen echten Fortschritt bei den Verhandlungen über die bevorstehende **Initiative der Kommission über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz**.
- Anstrengungen für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer **ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern** börsennotierter Gesellschaften und damit zusammenhängende Maßnahmen

Vorläufige Termine des portugiesischen Vorsitzes:

- 22.-23. Februar Informelles Treffen der Minister für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
- 19.-20. Mai Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter - SLIC
- 25.-26. Mai Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1.1.4 Slowenischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 2. Halbjahr 2021

Die Vorsitzprioritäten Sloweniens liegen aktuell noch nicht vor.

Vorläufige Termine des slowenischen Vorsitzes:

- 8.-9. Juli Informelles Treffen der Minister für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
- 11. Oktober Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (Soziales und Beschäftigung)
- 14.-15. Oktober Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter - SLIC
- 23.-24. November Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- 6.-7. Dezember Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheit/Soziales und Beschäftigung)

⁹ Programme for the Portuguese Presidency of the Council of the European Union, abrufbar unter https://www.2021portugal.eu/media/e0rjnvdj/programme-for-the-portuguese-presidency-of-the-council-of-the-european-union_en.pdf

2 EU-Vorhaben im Bereich Arbeit

2.1 Paket zur gerechten Wirtschaft

Ziel:

Im Anhang des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2021¹⁰, werden unter dem Kapitel „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ prioritäre Vorhaben, die auch den Bereich Arbeit betreffen, zu einem Paket zusammengefasst. Bestandteile des Pakets sind:

- a) Aktionsplan zur Europäischen Säule Sozialer Rechte
- b) Empfehlung für eine Europäische Kindergarantie
- c) Mitteilung über eine neue Rahmenstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- d) Aktionsplan für die Sozialwirtschaft

Aktueller Stand:

Die Bestandteile des Pakets sind noch nicht präsentiert worden.

Österreichische Position:

Da bis dato keine Details zum Paket bekannt sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nähere Einschätzung nicht möglich.¹¹

2.2 Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte

Ziel:

Die am 14. Jänner 2020 veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang¹² zielt darauf ab auch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) weiter voranzutreiben. Die Stärkung des sozialen Europas, Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Eingliederung sowie eine Verbreitung europäischer Werte in der Welt liegen dabei im Fokus.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte soll den Hintergrund für EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales bilden. Er wird unter dem portugiesischen Vorsitz verstärkt in den Fokus der politischen Arbeit gelangen.

Aktueller Stand:

Der Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte soll Anfang 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert werden. Dieses Dossier wird unter portugiesischem Vorsitz forciert. Für 7./8. Mai 2021 plant der portugiesische Vorsitz in Porto einen Sozialgipfel („Social Summit“). Der Gipfel setzt sich aus zwei Schlüsseltreffen zusammen, einer Konferenz auf

¹⁰ Anhänge der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission für 2021, Eine vitale Union in einer fragilen Welt vom 19.10.2020, COM(2020) 690 final ANNEXES 1 to 4

¹¹ Etwaige Informationen zu den einzelnen Initiativen sind nachfolgend den jeweiligen EU-Vorhaben zu entnehmen.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0014>

hoher Ebene mit breiter Beteiligung und einem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs. Ziel des Gipfels ist es, die Sozialthemen in den Fokus der EU-Politiken zu stellen, v.a. rund um den Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Im Anschluss an den Sozialgipfel ist ein informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs geplant, wo politische Botschaften als Leitlinien verabschiedet werden sollen.

Österreichische Position:

Die Säule ist als ein Kompass konzeptioniert, der dazu beitragen soll, die soziale Konvergenz innerhalb der EU voranzutreiben. Die Europäische Säule Sozialer Rechte ist jedoch kein legislatives Dokument und es sind Mitgliedstaaten, Sozialpartner und Zivilgesellschaft gemeinsam dazu angehalten, die Säule Realität werden zu lassen. Daher dürfen Bedeutung und Wirksamkeit der Säule auch nicht überschätzt werden. Die Säule kann jedenfalls nicht dazu dienen, die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten zu verändern. Bei der Umsetzung müssen demnach jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz und die EU Verträge beachtet werden, die die Kompetenz der EU in der Sozialpolitik rechtlich begrenzen. Gerade die Covid-19 Pandemie hat aufgezeigt, dass die wirtschaftlichen Realitäten in jedem Mitgliedstaat anders sind. Daher kann es nicht für jede Situation einen „one size fits all“-Ansatz geben.

Mitgliedstaaten müssen Freiräume haben, um ihre nationalen Ökonomien gestalten zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits ausreichend Initiativen bzw. verfügbare Instrumente, die die Europäische Säule Sozialer Rechte mit Leben erfüllen.

2.3 Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2021 – 2027)

Ziel:

Es soll ein Rahmen für künftige Schwerpunkte im Arbeitsschutz auf Europäischer Ebene geschaffen werden, um den Arbeitsschutz an neue Herausforderungen, wie neue Arbeitsformen und Digitalisierung sowie Pandemien, anzupassen. Die Europäische Strategie soll in der Folge auch durch darauf aufbauende nationale mehrjährige Arbeitsschutzstrategien umgesetzt werden.

Aktueller Stand:

Das Vorhaben wurde in der am 14. Jänner 2020 veröffentlichten Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang angekündigt. Aktuell laufen Vorarbeiten in diversen EU Gremien über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Derzeit läuft auf EU-Ebene auch eine Evaluierung der EU Arbeitsschutzstrategie 2014 – 2020 sowie die öffentliche Konsultation zu einer künftigen Schwerpunktsetzung im Arbeitsschutz.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt das Vorhaben einer künftigen Gemeinschaftsstrategie im Arbeitsschutz und beteiligt sich aktiv bei den Vorarbeiten.

2.4 Aktionsplan für die Sozialwirtschaft

Ziel:

Es soll ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft vorgeschlagen werden, der soziale Investitionen fördern und Akteure der Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen dabei unterstützen soll, den Start zu wagen, zu expandieren, innovativ zu sein und Arbeitsplätze zu schaffen.

Aktueller Stand:

Es gibt zwei Millionen sozialwirtschaftliche Unternehmen in Europa, in denen mehr als 14,5 Millionen Menschen beschäftigt sind und die 8% zum BIP der EU beitragen. Die Sozialwirtschaft ist ein gutes Beispiel im Hinblick auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die Förderung der sozialen Inklusion und die Förderung einer partizipativen Wirtschaft.

Österreichische Position:

Ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft wird der geplanten Stoßrichtung nach grundsätzlich begrüßt. Eine nähere Einschätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

2.5 Initiative zu verbindlichen Maßnahmen zu mehr Lohntransparenz

Ziel:

Der Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission folgend sind verbindliche Maßnahmen zu mehr Lohntransparenz zu erwarten. Das Prinzip des gleichen Lohns für Männer und Frauen für gleiche oder gleichwertige Arbeit soll durch Lohntransparenz gestärkt und somit der Gender Pay Gap verringert werden.

Aktueller Stand:

Die Europäische Kommission hat für Anfang 2021 eine Initiative zu mehr Lohntransparenz angekündigt.

Österreichische Position:

Maßnahmen und Koordinierung auf EU Ebene in diesem Bereich sind grundsätzlich zu begrüßen, wobei genaue Details noch nach Vorlage durch die Europäische Kommission geprüft werden.

2.6 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Ziel:

Der Frauenanteil im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen soll EU-weit erhöht werden.

Aktueller Stand:

Der Vorschlag wurde 2012 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Die Verhandlungen zu diesem Richtlinienvorschlag wurden zuletzt unter maltesischem Vorsitz fortgeführt. Es bestehen weiterhin offene Punkte. Der Richtlinienvorschlag wurde seit 2015 nicht mehr behandelt und ist

blockiert. Der portugiesische Vorsitz hat die Absicht, diesen Richtlinienvorschlag weiter zu behandeln.

Österreichische Position:

Der aktuelle Richtlinienvorschlag kann mitgetragen werden.

2.7 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)

Ziel:

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern.

Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

Aktueller Stand:

Die Diskussionen auf EU-Ebene dauern bereits seit 2008 an. Im Dezember 2019 wurde vom Rat für Beschäftigung und Soziales ein Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen. Am Rat für Beschäftigung und Soziales im Dezember 2020 informierte der deutsche Vorsitz über die Beantwortung eines vom deutschen Vorsitz erarbeiteten Fragebogens zum Richtlinienvorschlag durch die Mitgliedsstaaten. Das Dossier wird unter portugiesischem Ratsvorsitz weiterbehandelt.

Österreichische Position:

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Beim vorliegenden Entwurf einer Richtlinie bestehen aber noch sehr viele offene Fragen unter anderem zu den Diskriminierungsgründen. Aus diesen Überlegungen heraus wird der Gesamtvorschlag derzeit als problematisch bewertet.

2.8 Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten

Ziel:

Um menschenwürdige, faire, transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Sozialschutz zu gewährleisten, wird die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der **Arbeitsbedingungen für Menschen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen**, vorschlagen.

Aktueller Stand:

Die Europäische Kommission hat angekündigt die Sozialpartner auf EU-Ebene zu einer möglichen Initiative im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft zu konsultieren.

Österreichische Position:

Österreich wird die Initiative der Europäischen Kommission in Bezug auf Arbeitsbedingungen bei Plattformarbeit nach Vorlage prüfen. Im Hinblick auf den schon bisher umfangreichen Rechtsbestand³³ ist es fraglich, ob es neuer verbindlicher Regelungen bedarf. Wichtig ist vor allem die EU weite effektive und effiziente Durchsetzung des bestehenden Rechts.

2.9 Vorschlag für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU

Ziel:

Schaffung eines Rahmens auf EU-Ebene, mit dem sichergestellt wird, dass Mindestlöhne auf angemessenem Niveau festgelegt werden und dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zugang zu einem Mindestlohnschutz haben – in Form eines gesetzlichen Mindestlohns, sofern ein solcher besteht, oder in Form von tarifvertraglich festgelegten Löhnen.

Aktueller Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 28.10.2020 vorgelegt und unter deutschem Vorsitz auf Expertenebene behandelt. Die Verhandlungen werden unter portugiesischem Vorsitz fortgeführt. Der portugiesische Vorsitz strebt eine Allgemeine Ausrichtung im Juni an.

Österreichische Position:

Der Richtlinienvorschlag wird insbesondere in Bezug auf die EU-Rechtsgrundlage als problematisch erachtet. Durch Art. 153 (5) AEUV ist die Regelung des Entgelts ausdrücklich von der EU-Kompetenz ausgeschlossen. Weiters kann der Richtlinienvorschlag in die österreichische Sozialpartnerschaft und Sozialpartnerautonomie eingreifen. Österreich hat ein sehr gutes und bewährtes System zur Lohnfindung durch Kollektivvertrag. Es gilt sicherzustellen, dass dieses respektiert wird.

2.10 Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (4. Tranche)

Ziel:

Die Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG ist veraltet und soll in einem mehrjährigen Prozess an den Stand der Technik und des Wissens angepasst werden. Das umfasst in erster Linie die Einführung oder Abänderung von Arbeitsplatzgrenzwerten für krebserzeugende Arbeitsstoffe. Für die Zukunft sind weitere Änderungsrichtlinien geplant, um insgesamt für die 50 wichtigsten krebserzeugenden Arbeitsstoffe verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festzulegen. Mit der 4. Änderung der Karzinogene-Richtlinie werden Arbeitsplatzgrenzwerte für Nickelverbindungen und Acrylnitril festgelegt und der Arbeitsplatzgrenzwert für Benzol gesenkt.

Aktueller Stand:

Der Rat hat das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 26. 11. 2020 beschlossen und erwartet das Ergebnis der 1. Lesung des Europäischen Parlaments für weitere Verhandlungen.

³³ unter anderem die Richtlinie (EU) 2019/1152 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

Österreichische Position:

Österreich ist Gründungsmitglied der EU-Roadmap-Karzinogene und unterstützt grundsätzlich die Aktualisierung weiterer Arbeitsplatzgrenzwerte. Österreich stimmte dem im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 26.11.2020 festgelegten Verhandlungsmandat des Rates mit dem Europäischen Parlament und den darin vorgeschlagenen Arbeitsplatzgrenzwerten zu.

2.11 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (Kommissionsvorschlag COM(2018)375 (ergänzt durch COM(2020)23 und 450)

Ziel:

Ende Mai 2018 hat die Europäische Kommission das „Legislativpaket“ zur Kohäsionspolitik 2021-2027 vorgelegt, das aus fünf Verordnungen besteht, darunter der Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen („Dachverordnung“) für den Europäischen Regionalfonds (EFRE), Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), den Inneren Sicherheitsfonds (ISF) sowie das Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), sowie die Vorschläge für Fonds-spezifische Verordnungen wie den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) .

Am 14.01.2020 wurde im Zusammenhang mit der Kommissionsmitteilung zum europäischen Grünen Deal der geänderte Vorschlag für die Dachverordnung vorgelegt, um den neuen Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) in die Kohäsionspolitik miteinzubeziehen. Die geänderte Dachverordnung regelt nunmehr insgesamt acht europäische Fonds mit geteilter Mittelverwaltung.

Ziel ist es, gemeinsame, vereinfachte und konsolidierte Vorschriften zu schaffen und so den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden und die Begünstigten zu reduzieren. Im Mittelpunkt der Dachverordnung stehen Regeln für die Planung und Umsetzung der Programme (v.a. strategischer Ansatz, thematische Ausrichtung, Vereinfachung, Festlegung von Haushaltsvorschriften, technische Abwicklung), während Fragen zur finanziellen Ausgestaltung (z.B. Mittelhöhe, Kriterien und Verteilung zwischen den Mitgliedsstaaten, nationale Finanzierung etc.) den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen, dem EU-Budget für die Jahre 2021-2027, vorbehalten sind.

Aktueller Stand:

2020 konnte eine vorläufige politische Einigung im Trilog erzielt werden, welche den gesamten Verordnungstext sowie Annex XXII (Allokationsmethodik) und große Teile der Annexe III und IV (Ex-ante Konditionalitäten) umfasst.

Die Bestätigung der Verhandlungsergebnisse erfolgte im AStV II am 16.12.2020. Die Erwägungsgründe und die verbleibenden Annexe sollen 2021 unter portugiesischem Ratsvorsitz abgestimmt bzw. finalisiert werden.

Österreichische Position:

Die Fortsetzung der Kohäsionspolitik ist Österreich ein wichtiges Anliegen, wobei sich die österreichische Position an der generellen österreichischen Position zum Mehrjährigen Finanzrahmen orientiert. Zusätzlich stehen weiterhin die Themen Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau und Sicherstellung eines rechtzeitigen Starts der Programme (diese müssen auf nationaler Ebene mit allen beteiligten Stellen vorbereitet werden) im Vordergrund.

2.12 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (Kommissionsvorschlag COM(2018) 382 und COM(2020) 447)

Ziel:

Ende Mai 2018 hat die Europäische Kommission im Rahmen des „Legislativpakets“ zur Kohäsionspolitik 2021-2027 einen Verordnungsvorschlag über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) vorgelegt. Im neuen ESF+ sollen künftig vier Fonds und Programme zusammengefasst werden (Europäischer Sozialfonds (ESF), Jugendbeschäftigungsinitiative (YEI), Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) und das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI). Das bedeutet, dass künftig Komponenten geteilter Mittelverwaltung (ESF, YEI, FEAD) und direkter/indirekter Mittelverwaltung (EaSI) in einer Verordnung zusammengefasst sind.

Im Mittelpunkt des Verordnungsvorschlags stehen inhaltliche Aspekte (v.a. Festlegung der spezifischen Ziele), Bestimmungen zur Programmplanung, Kohärenz und Synergien zwischen den Fonds und mit anderen EU-Instrumenten, Festlegung von Mindestbeträgen für bestimmte Zielsetzungen (thematische Konzentration), mehr Flexibilität und genauere Ausrichtung der Fonds auf die im Zyklus der wirtschaftspolitischen Steuerung benannten Herausforderungen und die Prioritäten auf EU-Ebene (v.a. Europäische Säule Sozialer Rechte), während Fragen zur finanziellen Ausgestaltung (z.B. Mittelhöhe, Kriterien und Verteilung zwischen den Mitgliedsstaaten, nationale Finanzierung etc.) den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen, dem EU-Budget für die Jahre 2021-2027, vorbehalten sind.

Aktueller Stand:

Im Zusammenhang des COVID-19 Ausbruchs schlug die Europäische Kommission Ende Mai 2020 Anpassungen in den Verordnungen vor – u.a. wurden die Bestimmungen für das EU-Aktionsprogramm Gesundheit aus der ESF+VO gestrichen. Unter deutschem Vorsitz konnte im 2. Halbjahr 2020 eine vorläufige Einigung zu einem großen Teil der Bestimmungen sowie zu allen Annexen erzielt werden. Die noch offenen Bestimmungen werden unter portugiesischem Ratsvorsitz im Trilog weiterverhandelt. Kompromissvorschläge werden - wie bisher - im Rat geprüft.

Österreichische Position:

Die Fortsetzung der Kohäsionspolitik und des ESF+ ist Österreich ein wichtiges Anliegen, wobei sich die österreichische Position an der generellen österreichischen Position zum Mehrjährigen Finanzrahmen orientiert. Zusätzlich stehen weiterhin die Themen Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau und Sicherstellung eines rechtzeitigen Starts der Programme (diese müssen auf nationaler Ebene mit allen beteiligten Stellen vorbereitet werden) im Vordergrund.

2.13 Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Ziel:

Die Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) ist noch bis 2020 gültig. Im Mai 2018 hat die Europäische Kommission daher einen Vorschlag für die EGF-Verordnung ab 2021 vorgelegt, der seitdem behandelt wird. Die Verhandlungen sollen Anfang 2021 abgeschlossen werden.

Der EGF wurde 2006 eingerichtet, um negativen Auswirkungen der Globalisierung (und ab 2009 der Wirtschaftskrise) zu begegnen. Die Mitgliedstaaten können finanzielle Unterstützung (Kofinanzierung) für Maßnahmenpakete der aktiven Arbeitsmarktpolitik beantragen. Voraussetzung für einen Antrag ist eine große Zahl an Arbeitsplatzverlusten in einem Unternehmen oder einer Branche.

Der Vorschlag der Kommission wurde 2018/19 unter österreichischem und rumänischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe behandelt. Im März 2019 wurde im Rat eine partielle Allgemeine Ausrichtung angenommen. Im Europäischen Parlament fand im Jänner 2019 eine erste Lesung statt. Im vierten Trilog am 16.12.2020 wurde ein Kompromissvorschlag erzielt.

Der Kompromiss sieht vor, die Hürden für die Inanspruchnahme zu senken. Die untere Schwelle der Kofinanzierung von 60% wurde aufgenommen, was eine Besserstellung von einigen Mitgliedsstaaten, deren Kofinanzierungssatz mit der neuen Verordnung gesunken wäre, bedeutet. Die EGF-Verordnung soll von 2021-27 (MFR-Periode) gelten. Zudem wurden einige Änderungen zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung vorgenommen (Fristen, Indikatoren, etc.). Der Name soll in „European Globalisation Adjustment Fund for displaced workers (EGF)“ geändert werden.

Aktueller Stand:

Im vierten Trilog am 16.12.2020 wurde ein Kompromissvorschlag erzielt. Dieser Kompromisstext soll nun von Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission abschließend behandelt und beschlossen werden. Die Verordnung soll nach Beschluss rückwirkend ab 1.1.2021 gelten.

Österreichische Position:

Zustimmung, weil mit dem neuen Vorschlag der Kommission einige Forderungen der Mitgliedsstaaten aufgenommen wurden, wie beispielsweise ein Senken der Schwellen, ein schnelleres Verfahren und ein geringerer Verwaltungsaufwand.

2.14 Europäische Arbeitslosenrückversicherung

Ziel:

Genauere Inhalte sind noch nicht bekannt, daher können aktuell nur zwei Anmerkungen gemacht werden:

Sollte es sich um eine Variante eines automatischen Stabilisators handeln - darauf lässt die Formulierung in den politischen Leitlinien für die künftige europäische Kommission 2019-2024 schließen: „Deshalb werde ich eine europäische Arbeitslosenrückversicherung vorschlagen. So

*werden unsere Bürgerinnen und Bürger abgesichert und der Druck auf die öffentlichen Finanzen bei externen Schocks wird verringert*¹⁴ - dann müsste die Sinnhaftigkeit im Detail genauestens geprüft werden (etwa: keine permanenten Transfers von Ländern mit niedriger Arbeitslosigkeit in Länder mit hoher Arbeitslosenquote, Finanzierungsfrage klären, etc.).

Sollte es sich jedoch um eine Arbeitslosenversicherung auf europäischer Ebene handeln, dann wäre dies aus mehreren Gründen abzulehnen: Erstens fehlt der EU dazu die Rechtsgrundlage. Zweitens wäre der Aufwand, 27 verschiedene nationale Versicherungssysteme zu vereinheitlichen, enorm und würde wahrscheinlich jahrzehntelang dauern. Drittens wären, wie Studien zeigen¹⁵, die positiven Effekte im Vergleich zum Aufwand vernachlässigbar.

Aktueller Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im 4. Quartal 2020 erwartet. Davon hat die Europäische Kommission offensichtlich Abstand genommen. Gegenwärtig liegt der Fokus auf dem Programm SURE (zur Finanzierung von Kurzarbeit und anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen)¹⁶. Bei diesem wurden EU weit Mittel in der Höhe von € 87 Mrd. freigegeben.

Österreichische Position:

Da bis dato keine Details des Vorschlages für eine EU-Arbeitslosenrückversicherung bekannt sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nähere Einschätzung nicht möglich. Im Lichte der zwei Anmerkungen wäre ein solcher Vorschlag jedoch kritisch zu sehen.

2.15 Europäisches Semester 2021

Ziel:

Mit der Vorlage des Herbstpakets (Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum vom 17.9.2020; Warnmechanismus-Bericht, Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts und Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vom 18.11.2020) durch die Europäische Kommission wurde das Europäische Semester eingeleitet. Aufgrund der Covid-19-Krise gibt es Anpassungen im Ablauf des Europäischen Semesters im Hinblick auf dessen Koordinierung mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit.

Im Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht werden die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Beschäftigung und die soziale Lage in Europa analysiert. Die Krise hat einen seit sechs Jahren anhaltenden positiven Trend auf dem Arbeitsmarkt beendet. Sowohl die Gesamtbeschäftigung als auch die Beschäftigungsquote sind erheblich zurückgegangen, wengleich der Anstieg der Arbeitslosenquote aufgrund der raschen Einführung von Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen bislang moderat war. Mitgliedstaaten, die bereits vor der Pandemie mit erheblichen sozioökonomischen Herausforderungen konfrontiert waren, wurden durch die Krise noch anfälliger.

¹⁴ Ursula von der Leyen, Eine Union die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa, S.11

¹⁵ etwa DIW 2014, Eine Arbeitslosenversicherung für den Euroraum als automatischer Stabilisator – Grenzen und Möglichkeiten

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission für 2021, Eine vitale Union in einer fragilen Welt vom 19.10.2020, COM(2020) 690 final, S.5

Der wirtschaftliche Schock auf dem Arbeitsmarkt bringt je nach Wirtschaftszweig und Arbeitnehmerkategorie unterschiedliche Auswirkungen mit sich. Der Beschäftigungsrückgang hat sich besonders stark auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen ausgewirkt.

Zudem hat die Jugendarbeitslosigkeit stärker zugenommen als die Arbeitslosigkeit in anderen Altersgruppen. Der Anteil junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, ist stark gestiegen. Daneben sind auch außerhalb der EU geborene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders stark betroffen.

Die Kommission wird weiterhin alle arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Entwicklungen aufmerksam verfolgen und den Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich und den Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes regelmäßig aktualisieren. Im Rahmen des außergewöhnlichen Europäischen Semesters 2021 wird der Gemeinsame Beschäftigungsbericht die Mitgliedstaaten zusätzlich dabei unterstützen, prioritäre Bereiche für Reformen und Investitionen zu ermitteln, die sie vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufnehmen sollten. Der Beschäftigungsausschuss wird die Umsetzung der relevanten Länderspezifischen Empfehlungen der Vorjahre in seinem Zuständigkeitsbereich auch in den Aufbau- und Resilienzplänen multilateral verfolgen.

Die Kommission ist entschlossen, eine Strategie für nachhaltiges Wachstum zu verfolgen, die der EU und ihren Mitgliedstaaten dabei helfen wird, die Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen zu erreichen. In der Arbeitsunterlage über die Verwirklichung der SDG wird dargelegt, wie die Kommission ihr Engagement für nachhaltige Entwicklung, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Nachhaltigkeitsziele in ihrer Politikgestaltung vorantreibt.

Aktueller Stand:

Dieser Prozess endet Mitte 2021. Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht soll im März 2021 angenommen werden. Anders als bisher, sollen die Mitgliedsstaaten im Zuge des Semesters Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Die Länderberichte werden durch eine inhaltliche Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission ersetzt. Für jene Länder, die Pläne vorgelegt haben, soll es Länderspezifische Empfehlungen nur zur Haushaltslage geben, aber keine strukturellen Länderspezifischen Empfehlungen. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollen gegebenenfalls im Juni 2021 behandelt werden.

Österreichische Position:

Eine österreichische Positionierung kann noch nicht erfolgen, weil wichtige Elemente wie der österreichische Beitrag zu den Aufbau- und Resilienzplänen oder die Länderspezifischen Empfehlungen noch nicht vorgelegt wurden. Bisher konnte Österreich die Ausrichtung der EU-Wirtschaftspolitik im Großen und Ganzen mittragen.

2.16 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel:

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der Entwurf der Kommission beinhaltet 4 Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Pflegeleistungen
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen
- Familienleistungen

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge, wie im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Aktueller Stand:

Die Trilogverhandlungen wurden unter dem rumänischen Vorsitz (1. Halbjahr 2019) begonnen und seither fortgesetzt. Derzeit sind noch die Bereiche Arbeitslosenversicherung und anwendbare Rechtsvorschriften sowie die Frage der verpflichtenden Vorabnotifikation des PD A1 bei Entsendungen und die Ausnahmen davon, wobei hinsichtlich der Definition von Dienstreisen bereits eine Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte, offen. Ob und wann eine Einigung erzielt werden kann, ist unsicher.

Österreichische Position:

Die bisher vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Arbeitslosenleistungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden abgelehnt. Problematisch ist insbesondere der Übergang der Zuständigkeit vom Wohnstaat auf den Beschäftigungsstaat und die Ausdehnung des Leistungsexportes von drei auf mindestens sechs Monate. Was die Einführung einer Vorabnotifikation im Rahmen der Verordnung 883/2004 betrifft zeigt sich Österreich grundsätzlich offen. Die Entwicklung einer digitalen Lösung wird – abhängig vom Endergebnis – positiv gesehen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Qualitative Ausnahmen, z.B. für Dienstreisen, wären möglich. Quantitative Ausnahmen nach der Dauer der Entsendung werden hingegen abgelehnt, da diese anfällig für Betrug und Missbrauch wären. Zentral ist für Österreich, dass die derzeitige Verpflichtung zur Vorabnotifikation nach der Entsende-RL 96/71/EG (LSD-BG) beibehalten werden kann.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
BMAFJ, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Fotonachweis: BMAFJ
Wien, 2021. Stand: 29. Jänner 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an eukoordination@bmafj.gv.at.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
+43 1 711 00-0
office@bmafj.gv.at